URLAUBSBEWILLIGUNG DURCH DIE KLASSENLEHRPERSON

Auf Ersuchen der Eltern haben die Schülerinnen und Schüler Anspruch auf einen freien Schulhalbtag pro Quartal (Schulgesetz § 38 Abs.1). Diese können auf bis zu zwei Tage zusammengefasst werden. Die Klassenlehrperson ist mindestens drei Tage im Voraus per Klapp zu informieren. Pro Schulhalbjahr kann die Klassenlehrperson in begründeten Fällen zusätzlich Urlaub bis zu einem Tag gewähren.

URLAUBSBEWILLIGUNG DURCH DIE SCHULLEITUNG

Urlaube bis max. 5 Tage während des Schuljahres:
Die Schulleitung kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin und mit Zustimmung der Klassenlehrperson einen solchen Urlaub bewilligen. Diese Urlaube sind 8 Tage vor Urlaubsbeginn einzureichen.
Längere Urlaube während des Schuljahres:
Pro Zyklus kann auf begründetes, schriftliches Gesuch hin und mit Einverständnis der Klassenlehrperson ein solcher Urlaub bewilligt werden. Diese Urlaube sind mindestens 30 Tage vor Urlaubsbeginn einzureichen.

UNENTSCHULDIGTES FERNBLEIBEN

§ 37 hält fest, dass Eltern verantwortlich dafür sind, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.

ZUSAMMENLEBEN

Das Zusammenleben vieler unterschiedlicher Menschen verläuft nicht immer reibungslos. Bei Problemen soll zuerst die betroffene Lehrperson direkt angesprochen werden. Bei Bedarf kann anschliessend die Schulleitung beigezogen werden. Auch in schwierigen Situationen erwarten wir einen respektvollen und sachlichen Umgang. Im Mittelpunkt steht stets das Wohl des Kindes, persönliche Anliegen oder andere Interessen sollen dahinter zurückstehen.

SCHULLEITUNG SCHULVERWALTUNG KINDERGARTEN 1.- 6. KLASSE

Schule Sarmenstorf
Marktstrasse 22
5614 Sarmenstorf
Kindergarten und 1.-6. Klasse

Schulleitung
Olivia Meier
Mobile +41 79 794 40 14
omeier@schule-sarmenstorf.ch

Schulverwaltung
Bea Thönen
Telefon +41 56 667 91 85
sarmenstorf.sekretariat@schulen-aargau.ch

Schule Sarmenstorf

SCHULORDNUNG SCHULE SARMENSTORF

Liebe Schülerin, lieber Schüler
liebe Inhaber der elterlichen Sorge

Klare Rahmenbedingungen und gemeinsame Abmachungen helfen uns, den Schulalltag für alle angenehm zu gestalten. Wir danken herzlich für die Kenntnisnahme unserer Schulordnung und für die Unterstützung bei deren Umsetzung.

ALLGEMEINES VERHALTEN

Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie alle weiteren Mitarbeitenden der Schule begegnen sich mit Anstand, Respekt und Freundlichkeit. Dabei ist uns besonders wichtig, dass wir einander grüssen.
Drohungen und gewalttätige Handlungen, verbale wie körperliche, tolerieren wir nicht.
Die Schülerinnen und Schüler sind mitverantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit in den Gebäuden und auf dem Schulareal. In den Schulgebäuden verhalten wir uns leise und verzichten auf Herumrennen, Herumwerfen von Gegenständen und Ballspiele. Schäden melden Schülerinnen und Schüler den Lehrpersonen.
Für vorsätzlich und/oder fahrlässig verursachte Schäden und/oder verloren gegangenes Material haften die Inhabenden der elterlichen Sorge.

ABSENZEN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Absenzen eines Kindes aus krankheitsbedingten oder anderen Gründen können am Morgen möglichst bis 30 Minuten vor Schulbeginn über Klapp gemeldet werden. Bei planbaren Absenzen sind wir froh über frühzeitige Information per Klapp.

DATENSCHUTZ: BILD-, TEXT- UND TONAUFNAHMEN

Im Schulalltag werden gezielt Bild-, Text- und Tonmaterialien von und mit Schülerinnen und Schülern erstellt. Sollten die Eltern oder die Schülerinnen und Schüler dagegen sein, dass Aufnahmen im Rahmen schulischer Veranstaltungen veröffentlicht werden können, dürfen sie uns dies bei der Erstanmeldung auf dem Personalienformular mitteilen.

DIEBSTAHL/HAFTUNG

Wir raten, Wertgegenstände und Bargeld zu Hause zu lassen. Für Diebstahl übernimmt die Schule keine Haftung.
Die Schule ist gegen Schäden Dritter nicht versichert. Wenn ein Kind einen Schaden verursacht, sind die Erziehungsberechtigten haftbar und müssen diesen ihrer Haftpflichtversicherung melden.

ELEKTRONISCHE GERÄTE

Die Nutzung privater elektronischer Geräte (z. B. Handys, Smartwatches, Tablets oder Laptops) ist während der Unterrichtszeit inklusive Pausen und schulischen Anlässen ausserhalb der Schule (Schulreisen, Exkursionen, Lager) laut Schulgesetz verboten.
Lehrpersonen können aus pädagogischen oder wichtigen persönlichen, insbesondere gesundheitlichen Gründen Ausnahmen bewilligen.

ELTERNRECHTE/ELTERNPFLICHTEN

Die Eltern haben gemäss §22 der Verordnung Volksschule das Recht, von den Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen und persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden. Bei Uneinigkeit zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen können beide Seiten die Schulleitung hinzuziehen. Die Eltern haben gemäss §36 des Schulgesetzes die Pflicht zur Teilnahme an Elterngesprächen und Elternanlässen.

GESUNDHEIT/UNFALL

Krankheiten und Allergien sind der Klassenlehrperson zu melden. Unfälle im Rahmen des Schulbetriebs sind durch die Grundversicherung bei der Krankenkasse des Kindes gedeckt (KVG). Verunfallt oder erkrankt ein Kind ernsthaft während der Schulzeit, benachrichtigen wir die Eltern. Sind die Eltern nicht erreichbar, entscheidet die Schule über einzuleitende Notfallmassnahmen wie einen Transport per Taxi oder im Notfall per Ambulanz in eine medizinische Einrichtung. Die Kosten gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.

MUTATIONEN

Wichtige Änderungen, die das Kind betreffen, sind der Klassenlehrperson mitzuteilen, Adressänderungen auch der Schul- und Gemeindeverwaltung. Bei Klapp nehmen die Nutzer die Änderungen selbst vor.
Ohne anderslautende Mitteilung geht die Schule davon aus, dass das Kind bei einem sorgeberechtigten Elternteil lebt und Informationen der Schule nur an diese Adresse zu senden sind oder der Schülerin, dem Schüler mitgegeben werden können.

SCHULBEGINN/ PAUSEN

Die Schülerinnen und Schüler halten sich frühestens zehn Minuten vor Schulbeginn auf dem Schulareal auf. Die grosse Pause verbringen die Schülerinnen und Schüler draussen auf dem Schulareal. Allfällige Probleme melden sie der Pausenaufsicht. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, unmittelbar nach dem Unterricht nach Hause zu gehen.

SCHULBESUCH

Als Inhaber der elterlichen Sorge sind Sie uns nach Absprache mit der Lehrperson im Schulgeschehen sehr willkommen.

SCHULWEG

Der Schulweg liegt gemäss Schulgesetz in der Verantwortung der Eltern. Elterntaxis sollen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden.
Auf dem Schulareal bewegen sich die Schülerinnen und Schüler ohne Begleitung der Eltern.
Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass die Kinder den Schulweg zu Fuss zurücklegen. Bei einem längeren Schulweg können Schülerinnen und Schüler mit dem Trottinett oder, nach bestandener Fahrradprüfung, mit dem Velo zur Schule kommen.
Trottinette und Velos werden in den dafür vorgesehenen Unterständen oder Ständern abgestellt und bleiben dort bis zum Unterrichtsende.
Die Schule übernimmt keine Haftung für die Fahrgeräte der Schülerinnen und Schüler.

Weitere Regelungen sind im Schulgesetz Kanton Aargau und in der Verordnung über die Volksschule des Kanton Aargau zu finden.